

RS UVS Steiermark 1993/12/13 30.8-21/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1993

Rechtssatz

Eine (erwiesene) Beschäftigung entgegen § 18 Abs 3 KJBG liegt nicht vor, wenn kein Zeuge die betreffende Person arbeiten sah und nach den Berufungsausführungen nur im Betrieb übernachtet und gefrühstückt wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at